

Ercheit alle 14 Tage.  
 Viertelj. Bezugspreis  
 1,50 Mk.  
 Zu beziehen im Verlag  
 „Die Eiche“, Berlin  
 N.D. 55, Greifswalder  
 Straße 222

# Die Eiche

Anzeigen für die sechs-  
 gespaltene Beilage  
 20 Pfg.  
 Arbeitsmarkt 15 Pfg.  
 Ortsvereinsanzeigen  
 10 Pfg.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 7/8

Berlin, den 24. Februar 1928

39. Jahrg.

Fernsprechamt  
 Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an H. Volkman, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Greifswalderstr. 222. Samtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Greifswalderstr. 222, Postcheckk. 39321 beim Postcheckamt Berlin N.D. 7.

Fernsprechamt  
 Alexander 4719

## Der Schiedsspruch für das deutsche Holzgewerbe.

Die Würfel sind gefallen, die Holzarbeiter haben einen Schiedsspruch erhalten, der bei allen Beteiligten wenig Befriedigung auslösen dürfte. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Schiedsspruch  
 des

zentralen Lohnamtes für das Deutsche Holzgewerbe vom 10. Februar 1928.

1. Die tariflichen Geldlöhne erhöhen sich:

	von Pfg.	ab	auf Pfg.	ab	auf Pfg.
Bayern	101	16. 2. 28	107	1. 10. 28	109
Bergisches Land	102	"	108	"	110
Provinz Brandenburg	84	"	90	"	93
Bremen	101	"	107	"	109
Breslau	92	"	98	"	100
Düsseldorf	110	"	116	"	118
Halle a. d. Saale	99	"	105	"	107
Freistaat Hamburg	111	"	117	"	120
Hessen	110	"	116	"	118
Kassel	101	"	107	"	109
Köln	114	"	120	"	122
Lippe	91	"	97	"	99
Mannheim L'hafen	103	"	109	"	111
Niederrhein	103	"	109	"	111
Freistaat Sachsen	103	"	109	"	112
Schlesien	84	"	89	"	92
Schleswig Holstein	100	"	106	"	108
Württemberg und Hohenzollern	101	"	107	"	109

2. Alle bestehenden Stundenlöhne erhöhen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Durchschnittslohn ergibt. Die Akkordlöhne erhöhen sich im gleichen Prozentsatz.

3. Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 15. Februar 1929. Wird es nicht von einer der beiden Parteien 6 Wochen vorher, also erstmalig am 3. Januar 1929, bis abends 6 Uhr schriftlich gekündigt, so behält es jeweils weitere 6 Wochen seine Gültigkeit.

Die Parteien haben sich gegenseitig bis zum 24. Februar 1928, mittags 12 Uhr zu erklären.

gez. B r a h n.

Berlin, den 10. Februar 1928.

Dies magere Resultat ist das Ergebnis von drei schweren arbeitsreichen Tagen. Bei der bekannten Einstellung der Unternehmer waren die Erwartungen schon nicht allzu hoch gespannt, doch hat der ganze Verhandlungsgang einen starken Unwillen hervorgerufen. Mancher Wunne geneigt sein, dem Unparteiischen die Schuld hierfür zuzuschreiben, er würde damit dem Manne bitteres Unrecht zufügen. Wir müssen auch dieses Mal wieder hervorheben, daß Dr. Brahn sich der größten Objektivität befleißigt hat, ja man muß demselben Achtung und Anerkennung zollen, für die überaus große Mühe und Ausdauer, welche derselbe an den Tag gelegt hat, um die Parteien nur etwas näher aneinander zu bringen. Wenn dem Unparteiischen dies nicht gelungen ist, so liegt die Schuld lediglich auf Seiten der Unternehmer. Die Holzarbeiter stehen an der Spitze mit ihren Löhnen, der bisherige Lohn ist für die Lebenshaltung ausreichend, das Holzgewerbe kann eine Erhöhung der Löhne nicht ertragen, das waren die Gedankengänge der Arbeitgeber, die sich, wie ein roter Faden durch den ganzen Verhandlungsgang zogen, ja man versuchte sogar die Berechtigung eines Lohnabzugs nachzuweisen, von dem man jedoch abstand nehmen wollte. Daß bei solchem Verhalten eine Verständigung nicht möglich war, dürfte jedem einleuchten. Hinzu kommt der für die Dauer unheilvolle Verhandlungsmodus. Dieser ist durch den Mantelvertrag vorgeschrieben, es ist ein Kompromiß zwischen zentralen und bezirklichen Verhandlungen. Die Arbeitnehmer haben jederzeit dieser Regelung zugestimmt in der Erwartung,

daß die Arbeitgeber die Unhaltbarkeit baldigst einsehen werden. Diese Annahme hat sich leider als falsch erwiesen, die Zahl derjenigen Arbeitgeber, die zu einer bezirklichen Regelung neigen, ist noch immer anscheinend sehr erheblich, sodaß man sich wohl oder übel mit dem Kompromiß abfinden mußte. Die Zentralvorstände verständigten sich diesmal dahin, daß zunächst die Vertreter der Bezirksparteien vor den Parteien verhandelten. Der Unparteiische, Professor Dr. Brahn, übernahm den Vorsitz. Die Vertreter der 18 Bezirksparteien auf Arbeitnehmerseite begründeten die aufgestellten Forderungen, wobei wiederholt zum Ausdruck kam, daß die Arbeiter eine Forderung auf 15 Prozent Lohnerhöhung den Verhältnissen entsprechend für viel zu niedrig ansahen, während die Vertreter der Arbeitgeber jegliche Lohnerhöhung ablehnten.

Bereits in der Vorbesprechung hatte der Arbeitgeberverband den Arbeitnehmern seine Gegenforderung überreicht. Aus derselben ging hervor, daß der Arbeitgeberverband von der von verschiedenen seiner Bezirke verlangten Herabsetzung der vertraglichen Stundenlöhne Abstand nehmen wollte, dagegen forderte er eine Revidierung der Akkordlöhne in der Weise, daß nicht mehr als 15 Prozent über den Vertragslohn verdient werden. Die seitherigen Vertragslöhne sollten mit Ausnahme von Köln bestehen bleiben. Hier sollte der Lohn um 3 Pfg. herabgesetzt werden, um ihn dem Hamburger Lohn anzugleichen. Im übrigen sollten die bisher geltenden Lohnabkommen ein Jahr weiter gelten mit der Maßgabe, daß die Kündigungsfrist auf drei Monate verlängert wird.

Diese Gegenforderung des Arbeitgeberverbandes spiegelte sich in allen Ausführungen der Arbeitgebervertreter aus den 18 Bezirken ab. Der Vorsitzende mußte demgemäß zu der Überzeugung kommen, daß auf diese Art der Verhandlung ein Lohnabkommen nicht zustande kommen konnte. Er versuchte deshalb im kleinen Kreis die Stimmungen der Parteien zu sondieren, er verhandelte mit den Vertrauensleuten der Parteien gesondert, ohne auch hier ein greifbares Resultat zu erzielen. Um diese unendlich mühevollen Arbeit war der Unparteiische im wahren Sinne des Wortes nicht zu beneiden. Schließlich gelang es ihm, die Parteien soweit zu bringen, daß das von den Unternehmern angenommene Lohnamt am dritten Verhandlungstage zusammentreten konnte.

Nach den vertraglichen Bestimmungen setzt sich das Lohnamt aus ständigen und unständigen Mitgliedern zusammen. Diese letzteren wechseln bei den Verhandlungen für jeden Bezirk, sie sind somit die eigentlichen Vertreter des zur Verhandlung stehenden Bezirks, bilden gleichzeitig vom Standpunkte einer zentralen Lohnregelung aus betrachtet, ein Hindernis, indem dieselben naturgemäß sich meist von den bezirklichen Anschauungen leiten lassen, man vermißt die Linie des Großen, Ganzen, des Ausgleichs. Der Unterschied zwischen den Verhandlungen vor den Zentralvorständen und dem Lohnamt bestand darin, daß vor dem Lohnamt keine Parteivertreter mehr zugezogen wurden, sondern die einzelnen bezirklichen Vertreter als unständige Beisitzer mitwirkten. Es muß auch hier gesagt werden, daß der Unparteiische trotz aller Ausichtslosigkeit immer noch den Versuch machte, eine Verständigung zu erzielen. Nach aller vergeblichen Mühe fällt er dann einstimmig, das heißt, ohne die Stimmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für alle 18 Bezirke, die oben angegebenen Schiedssprüche.

Es wird kein Mensch behaupten können, daß auf die Wünsche der Arbeitnehmer in diesen Schiedssprüchen besonders Rücksicht genommen ist, die angegebenen Lohnsätze bleiben wesentlich hinter den gestellten Forderungen zurück. Der Schiedsspruch kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Die Verantwortung ist auf beiden Seiten überaus groß, am 24. Februar fällt die Entscheidung, wir verhehlen nicht, daß die Lage überaus ernst ist, es ist auch anzunehmen, daß die Unternehmer sich der Tragweite ihres Verhaltens bewußt sind. Wir vermüssen auf Arbeitgeberseite leider jedes Verständnis für das Fehlen der Arbeiter an dem kulturellen Aufschwung des Wirtschaftslebens teilzunehmen. Die Denkweise des kleinstädtischen Handwerksmeisters tritt leider oft in recht krasser Weise in die Erscheinung.

Sollen schwierige und schwere Auseinandersetzungen vermieden werden, dann wird eine Umstellung der Unternehmer erfolgen müssen, ehe es zu spät ist.

## Kündigung des Lohnabkommens in der Berliner Musikinstrumentenindustrie.

Gemäß § 11 und 12 des Mantelvertrages für die Berliner Musikinstrumentenindustrie ist seitens der Arbeitnehmer das seit dem 18. Juli 1927 gültige Lohnabkommen zum 26. Februar 1928 gekündigt worden.

## Zeitgemäße Betrachtungen.

Wer aufmerksam den Verhandlungsgang bei den Lohnverhandlungen in der Holzindustrie verfolgt hat, kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß die Unternehmer von der neuen aufwärtsstrebenden Zeit anscheinend wenig berührt worden sind. Nach wie vor wurde der Standpunkt vertreten, daß die Löhne in der Holzindustrie ausreichend seien, zu einer Erhöhung keine Veranlassung vorliege. Anders ausgedrückt, die Arbeiter sollen ständig auf der niedrigsten Stufe verbleiben, sie sollen an dem kulturellen Aufschwung nicht teilnehmen. Man spricht es zwar nicht aus, aber man fühlt aus allen Ausführungen heraus, daß sie sich von der alten Schule noch nicht frei gemacht haben, nach wie vor wird der Standpunkt der niedrigen Entlohnung mit allem Nachdruck vertreten. Man begreift nicht, daß zunächst das Volk als Ganzes kulturtüchtig leben, zuerst die Volkswirtschaft als Einheit produktiv arbeiten und Gewinn abwerfen muß, wenn der einzelne Unternehmer verdienen und der Einzelbetrieb blühen soll. Wirtschaft heißt nicht ausbeuten, wie immer noch oft im Geschäftsleben gesagt wird, sondern verwalten, entwickeln, mehren, nähren, heißt im Gesamtarbeitsprozeß des Volkes nützliche unentbehrliche, für die Gesamtheit nützliche und unentbehrliche Aufgaben erfüllen, heißt weiterbauen, vervollkommen im Einklang mit dem gesamten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Werden und Wachsen. Eine Einzelwirtschaft in einer bestimmten Form hat gar kein Recht weiterzubestehen, wenn sie sich nicht harmonisch eingliedern kann in die Gesamtwirtschaft.

Die Entwicklung drängt mit allem Nachdruck zum Groß- und Einheitsbetrieb. Aber der Arbeiter und Angestellte will nun dadurch, daß es ihm nicht mehr möglich ist, wirtschaftlich selbständig zu werden, nicht materiell und ideell verlieren. Er will und muß auch gewinnen, wenn die Wirtschaftsleistung durch Vervollkommen der Wirtschaftseinrichtungen sich erhöht. Das wäre eine merkwürdige Kulturentwicklung, die immer mehr Macht und Kapital in die Hände einiger weniger legt und die Massen immer abhängiger von diesen wenigen Bevorzugten macht. Jeder Wirtschaftsbetrieb hat den Zweck, das Wohl der Arbeitenden und der Warenverbraucher zu mehren. Um diesen Zweck erfüllen zu können, muß er sich natürlich selbst erhalten, muß er Überschuß abwerfen. Aber dieser ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. In dem neuzeitlichen Großbetrieb muß dem Arbeiter und Angestellten eine Berufsstellung gewährleistet werden, die ihn wirtschaftlich schützt und persönlich nicht von der Einsicht und dem guten Willen des Wirtschaftsleiters abhängig macht. Wir sind gleichberechtigte und gleichverpflichtete Staats- und Wirtschaftsbürger. Wir haben einen „Volk“- und „Frei“-Staat. Wir wollen die leistungsfähigste, rationellste Wirtschaftsform, nicht, damit wenige schnell reich werden, noch schneller und noch mehr wie früher, sondern damit es allen Arbeitenden und mit ihnen den Warenverbrauchern besser gehen kann. Die technisch-organisatorische Entwicklung erhält erst dann Wert, bekommt erst dann einen Sinn, wenn sie die Menschheit im Ganzen vorwärts bringt. Wenn heute die kleine Selbstständigkeit nicht mehr im Interesse des Allgemeinwohls liegt, soll man diese Wirtschaftsart nicht noch vermehren, wie wir es tun. Aber es ist selbstverständlich, daß ein Ersatz geschaffen werden muß, der nicht nur ebenjogut für den Arbeitenden ist, sondern besser; denn alles

wächst. Wenn das Wachsen, Besserwerden, Vervollkommen aufhört, wenn das alles entwickelnde Leben seine Kraft verliert, kommt der Verfall und schließlich der Tod. Der Vorteil des Arbeiters und Angestellten kann nur da gesucht werden, wo der Vorteil der Volksgemeinschaft, in der Hauptsache der Warenverbraucher, gesucht werden muß. Alles Neben von Arbeits- und Berufsfreude ist überflüssig, wenn die Wirtschaftsführer nicht in diesem Sinne handeln wollen. Das Schicksal des Arbeiters mit dem Betrieb, wie man gerne bei jeder Gelegenheit sagt, ist nur möglich, wenn dies Schicksal aus der Erkenntnis entspringt, daß der Betrieb dem Allgemeinwohl und dem Staatswohl zu dienen sucht. Der „freie“ Staats- und Wirtschaftsbürger, der sich als Arbeitnehmer für grundsätzlich gleichwertig und gleichberechtigt hält mit dem Unternehmer und Arbeitgeber, will nicht und braucht nicht in menschlich unwürdiger Verursachung für diejenigen Schicksale erarbeiten, die sich zufällig Besitzer der Existenzmittel des Volkes nennen.

Generaldirektor Wöglar sagt auf einer Tagung: „Die große Masse der Arbeiter und Angestellten stehen dem Betrieb und dem Arbeitsprozeß fremd, ja sogar feindselig gegenüber“. Wenn das zutrifft, dann stimmt etwas nicht in der Volkswirtschaft, dann herrscht in bedeutendem Umfange Irrtum und Unnatur; denn das Arbeits- und Berufsinteresse, die Freude am Schaffen ist an sich dem Menschen Bedürfnis. Man räume das Falsche, Versteinernde, Trennende hinweg und der Weg zur Arbeitsfreude, die auch alle Arbeitnehmer erreichen, ist frei und damit, wie man ganz recht voraussetzt, der Weg zur Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Ein Volk ist eine Einheit und eine Volkswirtschaft ist auch eine Einheit, muß es wenigstens sein. Tatsächlich kommt das Wesen des Einheitslichen in der Volkswirtschaft erst ganz unvollkommen zum Ausdruck. Darum ist ihre Gesamtleistung längst nicht so groß, wie sie sein könnte, darum sind die Löhne und Gehälter unzureichend, die Arbeitszeiten lang, die Einkommen außerordentlich verschieden, darum ist die Arbeitslust mangelhaft, das Bestreben, alles besser und vorteilhafter zu erledigen, lau, das Mitdenken und Mitforgen des Personals ungenügend. Letzten Endes sind alle unsere politischen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten darauf zurückzuführen, daß fortgesetzt an allen Ecken und Enden gegen den Einheitsgedanken verstoßen wird, daß bei den Angelegenheiten, die das wirtschaftliche und öffentliche Leben beeinflussen, nur zu oft nicht das Allgemeinwohl in den Vordergrund gestellt wird, sondern das Einzelwohl. Die volks- u. allgemeinwirtschaftl. Interessen werden den privatwirtschaftlichen nicht wie es sein muß, stets und unter allen Umständen vorangestellt. Die Zahl derjenigen Staatsbürger, auch derjenigen in führender Stellung, die überzeugt und verantwortungsbewußt gemeinwirtschaftlich, volkswirtschaftlich, nationalwirtschaftlich denken, ist nicht groß, die allermeisten Menschen der Gegenwart können einfach nicht aus ihrer privatwirtschaftlichen Haut heraus; sie betrachten die Dinge immer nur vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus. Selbst die wirtschaftlich Abhängigen um das in der Regel. Wäre das Sinnen und Trachten der großen Massen der Lohn- und Gehaltsempfänger, die drei Viertel des Volkes umfassen, zielbewußt gemeinwirtschaftlich eingestellt, die zeitfremden Wirtschaftsführer, die immer noch nach eigenem Gutdünken darüber verfügen, wie die Existenzmittel des Volkes gebraucht und ausgenutzt werden sollen, wären längst unmöglich geworden. Aber die Umstellung des wirtschaftlichen Denkens ist noch viel schwerer, als die technisch-organisatorische Umstellung der Wirtschaftseinrichtungen, von der so viel gesprochen wird. Das alles, auch das technisch-organisatorische Denken und Wollen, ist eine Frage der Erziehung, der angestrebten geistigen Einordnung in eine Zeit mit neuen Notwendigkeiten und Zielen. Die theoretische Erziehung ist dabei wertvoll, die Presse sollte sie viel mehr unterstützen, als sie es tut. Mehr jedoch als alle Theorien erzieht auch hier als leibendige Leben. Wir müssen die Furcht vor Wirtschaftsdemokratie überwinden. Der Herr-im-Hause-Standpunkt der Unternehmer ist in einer zeitgemäß geformten vollkommen leistungsfähigeren Wirtschaft nicht mehr haltbar. Das Mitreden der Arbeiter und Angestellten muß durch reges Mitdenken und Mitforgen belebt, befeuert werden, das erzieht zum verantwortungsbewußten Wirtschaftsenden und Wirtschaftswollen im Geiste des wirtschaftlichen Einheitsgedankens, der im Dienste des Allgemeinwohls steht. Hier springen die Tugenden der Arbeitsfreude. Die Arbeitsfreude, zu der wir gelangen müssen, ist abhängig von wirtschaftlicher Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Vernunft.

### Kampfgemeinschaft.

Einem in den Kreis der Pflicht gebannt und abwärts vom kleinen Kampf des Lebens, läßt gar mancher sinken müd die Hand, Mühsal, sein treues Kämpfen sei vergebens.

Wüßte er, daß ihn im gleichen Streite, Ringend nach dem gleichen Ideal, Tausende in hart auf seiner Seite, Wie seine ganze Seelenqual.

Daß ihm's Glück, wenn frohes Tagen, Wie erst zu festlichem Verein; Wie's vergebend Herz, umhergetragen, Dem nur beglückt: Du kämpfst ja nicht allein!

A. Pfungst.

## Machtgelüste der Unternehmer.

„Noch etwas mehr Not, noch etwas mehr Hunger und die Masse frisst den alten Führern wieder aus der Hand.“ (Aus dem Buche „Der Unternehmer als Persönlichkeit“ von Dr. Ed. Stadler.)

Nach obigem Zitat verfahren anscheinend die Unternehmer in der Schwerindustrie. Wir haben wiederholt auf die Machtgelüste der Unternehmer hingewiesen. Kaum ist die große Bewegung in der westlichen Schwerindustrie beigelegt, so ist ein gewaltiger Kampf in Mitteldeutschland entbrannt. Dort kämpfen tausende Metallarbeiter um einen gerechten Lohn schon mehrere Wochen. Der Verband der Metallindustriellen droht jetzt mit Aussperrung der gesamten Metallarbeiter, er will 800 000 Metallarbeiter brotlos machen. Die Firma Siemens hat folgende Bekanntmachung angeschlagen:

„Der Verband mitteldeutscher Metallindustrieller steht in einem Arbeitskampf. Der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller hat beschlossen, Solidarität zu üben und die Gesamtausperrung für seinen Bereich angeordnet. In Ausführung dieses Beschlusses kündigen wir hiermit sämtlichen bei uns beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen

mit der Wirkung, daß das Arbeitsverhältnis am Mittwoch, dem 22. Februar 1928, mit Schluß der ersten Schicht endet. Soweit in einzelnen Fällen längere Kündigungsfristen vereinbart sind, so wird hiermit zum nächst zulässigen Termin gekündigt. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind wir bereit, die betreffenden Arbeiter und Arbeiterinnen zu beschäftigen.

Ausgenommen von der Kündigung und Entlassung sind diejenigen Arbeiter, denen wir die Ausführung von Notstandsarbeiten übertragen, Außenmonteure und ferner Arbeiterinnen, die innerhalb der letzten sechs Wochen niedergekommen sind oder ihrer Niederkunft binnen sechs Wochen entgegensehen. Die für die Notstandsarbeiten vorgesehenen Arbeiter erhalten besondere Nachricht.

Entlassungspapiere und Restlohn können am . . . in der Zeit von . . . bis . . . in Empfang genommen werden.

Berlin-Siemensstadt, den 16. Februar 1928.

Siemens und Halske A.-G.

gez. Franke gez. ppa. Burhenne.

Siemens-Schudert Aktiengesellschaft.

gez. Röttgen. ppa. Burhenne.

Wenn diese Anschläge und Bekanntmachungen auch nicht so tragisch genommen werden dürfen, vielmehr als Druckmittel auf den Schlichter bewertet werden können, so offenbart sich doch in hohem Maße darin die gewaltige Macht der Unternehmer, woraus auch die Arbeitererschaft ihre Lehren ziehen sollten. Für politische Zwecke, für Erstickung der rechtsgerichteten Verbände, für Züchtigung der Selben werfen diese Unternehmer tausende von Mark jährlich aus, nur für die fleißige ehrliche Arbeitererschaft hat man nichts übrig, diese sollen nach wie vor nur ihr kümmerliches Dasein fristen. Trägt die Arbeitererschaft nicht selbst ein gerüttelt Maß von Schuld an diesem Zustand? Würden diese Unternehmer es wagen, solche Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie sich nicht auf das große Heer der Unorganisierten stützen könnten. Auch unsere Kollegen im Holzgewerbe stehen vor einer schweren Entscheidung. Nehmen wir die uns von den Unternehmern zugeworfenen Bälle auf, sorgen wir dafür, daß kein Kollege abseits steht, das ist die beste Waffe gegen die Machtgelüste des Unternehmertums.

Wie die Unternehmer für die Stärkung ihrer Macht Sorge tragen, geht aus nachstehendem Artikel, welchen die „Berliner Volkszeitung“ zum Abdruck bringt, hervor.

### Ein Kampffonds der Arbeitgeberverbände.

Die kommenden Lohnkämpfe vor dem Tarifausschuß der Arbeitgeber.

Ein sozial und politisch bewegtes Frühjahr scheint uns bevorzustehen. Die meisten Lohnkämpfe laufen um diese Zeit ab. Manche Unternehmerkreise rechnen wohl mit sehr schweren sozialen Auseinandersetzungen und umgeben sich bereits mit einer metallenen Rüstung. In der Tarifausschubsetzung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände am 20. Januar 1928 ist die einheitliche Bildung eines Abwehrfonds beschlossen worden. Wir sind in der Lage, aus dieser Sitzung einiges über die Rüstung der Unternehmer zu den bevorstehenden Lohnkämpfen mitzuteilen.

Ein Vertreter der Hansestädte führte aus:

„Alle diese Maßnahmen haben nur dann einen materiellen und festen Untergrund, wenn Kampfbereitschaft und nicht Kampfmüdigkeit uns beherrschen. Die Sammlung eines Kampffonds hat bei der Schwerindustrie sehr gut gewirkt. Nun ist die Schaffung eines solchen Fonds bis zur nächsten Frühjahrsoffensive der Gewerkschaften nicht mehr möglich. Aber eines können die Arbeitgeber heute noch: sie können sofort der Streikversicherung beitreten. Das ist das einzige Mittel, das heute noch durchgeführt werden kann. Solange es nicht gelingt, die Vorbedingungen für den Kampf zu schaffen, stehen wir den Gewerkschaften mehr oder weniger machtlos gegenüber. Wir müssen uns in corpore dem Deutschen Streikfonds anschließen.“

Dann erhob sich ein süddeutscher Industrieller, bei u. a. folgende Ausführungen machte:

„Nach den bisherigen Erfahrungen ist aber alle fünf Jahre mit einem großen Streik zu rechnen, der den ganzen Betrieb erfasst. Sie zahlen hohe Prämien für die Feuerversicherung, für die Streikversicherungen wollen Sie nichts tun? In manchen Betrieben befindet sich ein kaufmännischer, kleiner Pfennigfuchser, der sich gern ein rotes Röschchen verdienen möchte und den Chef darauf hinweist, wo noch gespart werden könnte. Es ist nicht gut, wenn man sich immer nach diesen Leuten richtet. . . . Es gilt vor allem, das Solidaritätsgesühl der Arbeitgeber zu stärken. Lassen Sie sich nicht nur von kurzfristigen, kaufmännischen Erwägungen leiten. Auch bei uns wird mit silbernen Kugeln geschossen, wie Lloyd George einmal gesagt hat.“

Die Leitung des Tarifausschusses der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände fasste dann die Auffassung des etwa hundertköpfigen Ausschusses in folgenden Worten zusammen:

„Die Bildung eines Abwehrfonds ist die wesentlichste und wichtigste Frage, die heute besprochen wird.“

Die Ausführungen fanden ihren Abschluß in den Worten:

„Wir müssen uns darüber klar sein, daß wir die Schaffung eines Streikfonds über die ganze deutsche Wirtschaft hin betreiben müssen. Es muß also generell vorgegangen werden, am besten in der Form eines richtig organisierten Streikfonds. . . . Auch bei uns gilt der alte Satz: Si vis pacem, para bellum. Wenn der Kampf losbricht, dann muß man auch finanziell gerüstet sein; das hat mit Stolz auf die bei den Gewerkschaften angesammelten großen Mittel auch ein Führer des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes erklärt. Sollen wir uns angesichts eines Segners, der uns, unterstützt durch die Tatsache der immer noch starken Beschäftigung, andauernd schwächt, nicht auch sichern? Kein Unternehmer wird den Arbeitskampf wünschen. Er darf nur die ultima ratio sein. Wird er aber aufgefordert, so muß er mit aller Kraft geführt und dementsprechend auch materiell vorbereitet werden. In diesem Sinne bitten wir Sie, zu wirken.“

Klar und eindeutig haben die Unternehmer ihre Ziele damit klar gelegt. Sie wollen den Kämpfen, die sich um die Erneuerung der Lohnkämpfe entspinnen können, nicht ausweichen. Daher rüsten sie. Das ist ihr gutes Recht, wie es das der Gewerkschaften ist. Diese sozialen Auseinandersetzungen können jedoch starke innerpolitische Erschütterungen auslösen. Pflicht einer sich ihrer Verantwortung bewußten Staatsführung ist es daher, rechtzeitig die Ursachen der Lohnauskündigungen zu verstopfen. Das einzige Mittel ist, ertägliche Preise zu gewährleisten, so daß Lohnhöhungen überflüssig werden. Nach dieser Richtung hin ist noch nicht genug geschehen. Sehr richtig weist in ihrem letzten Wirtschaftsbericht die Commerz- und Privatbank auf die große Bedeutung dieser Frage hin, indem sie sagt:

„Für die künftige Gestaltung der deutschen Wirtschaft ist die Entwicklung des inneren Preisstandes von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist zu hoffen, daß die Tendenz zu einer Preissteigerung, die vielfach besteht, nicht zum Durchbruch gelangt, und daß auch Tarifierhöhungen, wie z. B. bei der Deutschen Reichsbahn geplant werden, im Interesse der Gesamtheit unterbleiben.“

Vor aller Dessenlichkeit müssen die Preise und die verschlungenen Wege des Zustandekommens der Preise aufgezeigt und aufgedeckt werden. Die Kulissen, hinter denen die Preise fabriziert werden, müssen ruckhaltlos umgestoßen werden. Es steht viel auf dem Spiel. Mögen die verantwortlichen Kreise handeln, ehe es zu spät ist.

### Sozialer Scheinwerfer.

„Not! Soziales Elend! Arbeitslos! Hungernde Kinder!“ Sind das wirklich nur Schlagworte geworden, hinter denen man sich nichts mehr denkt? Oder ist die Gleichgültigkeit so groß, daß man über die Mitteilungen der Tagespresse gedankenlos hinwegliest? Regt sich nichts mehr im Innern, weil man die Tatsachen hinnimmt als gegebenen Dauerzustand?

Aufrütteln! Gewissen weden! Stroh beleuchten! Heraus mit dem Scheinwerfer! Nur ein paar Beispiele:

#### 1. Der Kleiderluxus nimmt ab.

„Das Ergebnis der Umfrage bei vier Berliner prominenten Damenschneidern klingt fast sensationell: Sparfamkeit auf der ganzen Linie! Der Kleiderluxus nimmt, wenigstens quantitativ, ab. . . . Die elegante Frau bescheidet sich heroisch mit nur zwei Nachmittags-, zwei Abendkleidern (von 250 Mark aufwärts), sechs Hüten a 50 Mark pro Saison; Summa summarum vier Mille im Jahr.“

Der Geschäftsleiter eines renommierten Ateliers begründet die Tatsache, daß auch die gutgeführte Dame bei ihren Toilettenbestellungen neuerdings einige Reserve auferlegen muß, mit den durchweg gesteigerten Ausgaben des standesgemäßen Haushalts: „Alle unsere Kundinnen verfügen über ein eigenes Auto. Das kostet, die Chauffeurspeisen eingerechnet, allein schon 1000 Mark monatlich.“

Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen in diesen Kreisen von 50 000 Mark (wir haben in Berlin höchstens 600 Millionäre, deren zum Teil sehr reiselustigen Damen ihre Toiletten überall im Auslande kaufen, nur nicht an ihre Spree) gehen für Wohnung, Unterhalt, Auto, Reisen bereits über 40 000 Mark darauf. Sie können sich danach selbst ausrechnen, was für die Kleidung der Familienmitglieder übrig bleibt! (Berliner Tageblatt.)

### 2. 400 000 Mark Jahresgehalt nichts außergewöhnliches.

In dem Prozeß gegen den früheren Generaldirektor der Firma Reiniger, Gebbett & Schall, Geh. Kommerzienrat und Dr. med. h. c. Karl Zigmann, äußerte der als Zeuge vernommene Baron v. Michel-Raulino in bezug auf die hohen Gehälter Zigmanns: „Daß dieselben für den Leiter eines großen Konzerns nicht zu hoch waren, denn er kenne Herren in ähnlicher Stellung, die im Frieden schon 800 000 Mark Einkommen hatten.“ Nach seiner Ansicht hat Dr. Zigmann nie zuviel bekommen. Und der Zeuge Deutsch-Neke, Direktor eines der größten Wollhändler äußerte: „Bei allen anständigen Gesellschaften wird den Aufsichtsräten nach einer Sitzung ein Kubert mit 1000 Mark Inhalt in die Hand gedrückt.“ Der Verteidiger Zigmanns, Dr. Gardemann, betonte in seiner Verteidigungsrede, daß die „400 000 Mark Jahresgehalt Zigmanns nichts außergewöhnliches waren, sondern sich im Rahmen des Üblichen hielten.“

### 3. Der Griff in die Geschäftskasse.

„Diese Alltagstragödie der Elfriede Wennendorff, die sich, weil sie, von ihrer Firma ein Gehalt bezog, das zum Leben und zum Sterben zu wenig war, zu unbedachten Griffen in die ihr anvertraute Geschäftskasse verleitete, mag sich schon tausendfach wiederholt haben und wird sich immer wieder wiederholen, solange es möglich ist, daß in unserer angebildeten von sozialem Geiste durchtränkten Zeit menschenunwürdige Löhne gezahlt werden.“

Die Tatsachen sprechen für sich selber. Sie erklären ohne Kommentar, warum ein junges Menschenkind, das bisher völlig unbescholtene durch das Leben ging und in allen früheren Stellungen sich die größte Zufriedenheit seiner Brotgeber erwarb, mit einem Male, fast zwangsläufig, auf die Bahn des Verbrechens gedrängt worden ist. Der nackte Tatbestand ist folgender: Die Färberei-Firma Engelhardt eröffnete zu Ende des Jahres 1925 eine Filiale in der Hohenstaufenstraße 13 und bestellte zu deren Leiterin die damals 21-jährige Elfriede Wennendorff. Das ursprüngliche Angestelltengehalt betrug nominell 90 RM., zur tatsächlichen Auszahlung gelangten infolge der Sozialabzüge 82 RM. Ende Februar 1926 wurde Fräulein Wennendorff von der Firma bereits wieder gekündigt, ihr indessen eine Weiterbeschäftigung für den Fall anheim gestellt, daß sie sich mit einer Herabsetzung ihres Gehaltes auf 60 Mark monatlich einverstanden erkläre. Um nicht arbeitslos zu werden, nahm Elfriede Wennendorff dieses in jedem Betracht unzulängliche Gehalt, das größere Firmen sonst wohl nur für Lehrlinge oder Volontäre aussetzen, an, zumal ihr die Firma 5 Prozent vom monatlichen Umsatz als Entschädigung für das herabgesetzte Gehalt zubilligte. Die Gehaltsreduzierung wurde ausdrücklich nur mit dem schlechten augenblicklichen Geschäftsgang begründet, der Chef der Firma sicherte ihr zu, bei Besserung der Geschäftslage das alte Gehalt wieder in Kraft treten zu lassen. Es blieb aber bei diesem Versprechen. Erst im Juni 1927 verstand sich die Firma dazu, der Filialeiterin in der Hohenstaufenstraße die fürstliche Zulage von sage und schreibe 5 Mark zu gewähren. Elfriede Wennendorff bezog also von diesem Zeitpunkt ab den Hungerlohn von 65 Mark für die gehobene Stellung der Filialeiterin, die sie selbstverständlich zwang, auf die Pflege ihrer äußeren Erscheinung und Kleidung im Geschäftsinteresse gewissen Wert zu legen.

Und die Umsatzprovision?, so wird man fragen. Nun, sie hat in den besten Geschäftsmonaten, die in die Tätigkeit der Elfriede Wennendorff fielen, in keinem Falle 20 Mark überschritten. Aus den mir vorgelegten Abrechnungen habe ich mich überzeugen können, daß im Juni und Juli 1927, einschließlich der Umsatzprovision, 67 beziehungsweise 77 Mark zur Auszahlung an die Filialeiterin gelangten. Wie von solchem Betrag auch die bescheidenste Ausgabe für Kleidung bestritten werden soll, wird wohl für jedermann ein Rätsel bleiben. Denn man muß weiter wissen, daß Elfriede Wennendorff gezwungen war, ihrer Mutter monatlich 43 Mark von ihrem kümmerlichen Gehalt abzuliefern, damit die Miete bezahlt werden konnte. Was übrig blieb, reichte gerade knapp hin, um eine Monatskarte für die Straßenbahn zu kaufen und die sonstigen kleinen Alltagsbedürfnisse zu bestreiten. (8-Uhr-Abendblatt.)

### 4. Sind das wirklich Einkommen?

In den Konfiterienfilialen und anderen Geschäften meiner Firmen (die großen bezahlen bessere Gehälter) bekommt die Filialeiterin monatlich 70 bis 80 Mark. Durch die wirtschaftliche Notlage Ueberarbeiteter von Arbeitskräften und dergleichen sind die Mädchen häufig gezwungen, unter Tarif zu arbeiten. Allerdings handelt es sich dabei wie gesagt niemals um gute Firmen. Präzedenzfälle der Filialen mit Weinfleißverkauf müssen mit dem „Einkommen“ von 20 bis 30 Mark monatlich (1) vorlieb nehmen, außerdem bekommen sie eine dürftige Kammer als „Wohnung“.

Günstiger liegen die Verhältnisse bei den Buttergeschäften; dort bekommen die Angestellten freie Wohnung und Kost, außerdem im ersten Berufsjahr monatlich 51 Mark, das Gehalt steigt bis zu 75 Mark im siebenten Berufsjahr; Filialeiterinnen erhalten außerdem 5 Mark Funktionszulage. Färbereien und chemische Waschanstalten geben ihren Filialeiterinnen im ersten Berufsjahr nach Vollenbung der Lehre 112,50 Mark nebst zwei Prozent Umsatzprovision, im fünften Berufsjahr werden 131,50 Mark gezahlt, später 135 Mark. In den Kaffee- und Lebensmittelfilialen werden Monatsgehälter zwischen 135 bis 180 Mark gegeben, dazu Berufszulagen von 3 bis 5,75 Mark Mark.

Das durchschnittliche Monats Einkommen der Schreibmaschinistinnen und Stenotypistinnen ist 90 Mark. Ausgelernte, branchekundige Verkäuferinnen verdienen im Alter zwischen 20 bis 28 Jahren etwa 100 bis 165 Mark, nach mehrjähriger Stellung steigt ihr Gehalt auf 250 Mark. Abteilungsleiterinnen in Warenhäusern bekommen 180 bis 230 Mark und darüber, je nach den Berufsjahren. Dieser kurze Auschnitt zeigt immerhin, daß den auskömmlichen Gehältern vieler Betriebe ein nicht unerheblicher Teil von mangelhaft bezahlten Stellen gegenübersteht“ (Berliner Tageblatt.)

### 5. Der Versucher.

Nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, der Hahn Diebstahl und Kohn Verleitung zum Diebstahl und gewerbsmäßige Hehleri vorwirft, wurde der Angeklagte Hahn vernommen, der sich stolz als „Laborant“ bezeichnet. Wie aus seiner Vernehmung hervorgeht, hatte er im Werk eine gewisse Vertrauensstellung inne, allerdings mit sehr schlechter Bezahlung: Diese betrug 160 Mark monatlich, jedenfalls nicht entsprechend seiner Stellung, denn durch seine Hände gingen die geheimsten Betriebsgeheimnisse. Eine große Schuld an den Verfehlungen trägt jedenfalls das Werk selbst durch die mangelhafte Kontrolle und die schlechte Bezahlung. Alle Gesuche des Angeklagten um Aufbesserung wurden vom Werk abgelehnt.

Der als Sachverständiger geladene Oberingenieur Schweikert gab auf Befragen des Vorsitzenden unumwunden zu, daß ihm selbst dieses Gehalt zu gering erschienen ist, und er dem Angeklagten nahegelegt habe, als Schleifer zu arbeiten, weil er als solcher bedeutend mehr verdiene. Als dann noch Krankheitsfälle in seiner Familie vorkamen, geriet er in Schulden, die abzudecken ihm bei dem geringen Gehalt unmöglich war. Denn von diesem gingen noch die gesetzlichen Abzüge ab, so daß ihm nur ungefähr 140 Mark verblieben. Davon mußte er auch noch den größten Teil für Miete zahlen. Der Versuch, durch ein Darlehen bei der Firma seine Lage erträglicher zu gestalten, schlug fehl, da diese das Darlehen ablehnte.

In seiner Not kam ihm der Versucher in Gestalt des Mitangeklagten Ingenieur Jakob Kohn aus Bietigheim, den er aus der Zeit kannte, als dieser noch bei den Süddeutschen Kugellagern tätig war, sehr gelegen.“ (8-Uhr-Abendblatt.)

### 6. Kinderleid!

Ich glaube ich habe den ganzen langen Tag hindurch unter den strohblonden Schöpfen nicht ein Kindergeicht mit vollen Wangen gesehen, nicht einen Kinderkörper, dem nicht der Lute auch für den ersten Blick das Urteil sprechen könnte: unterernährt.

Ich habe mir Lohnaufsätze verschafft von verschiedenen Rand- und Kernrevieren, auf ihnen stehen als Durchschnittslöhne verzeichnet folgende Zahlen: 4,10 RM., 4,26 RM., 4,55 RM., 4,60 RM. Durchschnitt. Man muß richtig überlegen, was das bedeutet. Es gibt also Löhne, die darüber sind und Löhne, die darunter bleiben. (Berliner Tageblatt.)

## Neue Ergebnisse des Schlichtungswesens.

Die gegenwärtig in Deutschland gültige Schlichtungsgesetzgebung hat ihre Wurzeln in dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916, das die Errichtung von Schlichtungsausschüssen für den Bezirk jeder Ersatzkommission vorsah. Die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über das Schlichtungswesen wurden auch nach der Umwälzung aufrechterhalten mit dem einzigen Unterschiede, daß (Verordnung vom 23. Dezember 1918) die Schlichtungsausschüsse zu Landesbehörden mit bürgerlichem Vorsitzenden gemacht, ihre Zuständigkeit ausgedehnt und das Reichsarbeitsministerium als oberste Schlichtungsbehörde eingesetzt wurde. Die Demobilisierungsverordnungen vom 3. November 1919 und 12. Februar 1920 gaben fernerhin den Demobilisierungsbehörden weitgehende Befugnisse auf dem Gebiete des Schlichtungswesens, vor allem das Recht zur Verbindlichkeitsklärung von einer Partei abgelehnter Schiedssprüche. An diese Regelung knüpfte die Notverordnung über das Schlichtungswesen an, indem sie zwar eine wesentliche Vereinfachung des Schlichtungsapparates durch Neuerrichtung der Schlichtungsausschüsse, die sofort um mehr als die Hälfte — von 120 — vermindert wurden, und eine sparsamere Benützung der Kammern, die Ueberweisung von Einzelstreitigkeiten an die Arbeitsgerichte sowie die Bestellung

von Schlichtern für größere Wirtschaftsgebiete verfügte, andererseits jedoch durch die Festlegung des Erscheinungs- und Verhandlungszwanges die autoritäre Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch behördliches Eingreifen aufrecht erhielt. Dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Wirtschaft wurde jedoch insoweit Rechnung getragen, als neben den gesetzlichen Schlichtungsstellen die sogenannten vereinbarten Schlichtungsstellen anerkannt wurden, d. h. jene Stellen, die durch Vereinbarung der Parteien geschaffen sind. Die vereinbarten Schlichtungsstellen haben stets den Vorrang vor den gesetzlichen. Nur wenn eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht mehr besteht oder ihr Eingreifen ohne Erfolg bleibt, ist Raum für den Eingriff der Schlichtungsbehörde. Im übrigen mißt sich der Gesetzgeber weder in die Zusammensetzung der freien Schlichtungsstellen noch in das Verfahren vor ihnen ein. Der Vorwurf, der vielfach gegen diese Neuordnung gerichtet worden ist, daß sie eine Gefährdung der Selbstverantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeute, hat sonach keine Berechtigung. An den streitenden Parteien liegt es, die behördliche Regelung zu umgehen. Aber auch bei der behördlichen Schlichtung und vor der Verbindlichkeitsklärung getroffener Schiedssprüche tritt die Mitwirkung der beteiligten Parteien maßgebend in die Erscheinung. Die Schlichter und Schlichtungsstellen sind gehalten, in erster Linie eine Einigung unter den Streitenden herbeizuführen; die Verbindlichkeitsklärung ist nur als äußerster Notbehelf in schwierigen Fällen gedacht.

Ein Ueberblick über die Entwicklung des behördlichen Schlichtungswesens in den Jahren 1924, 1925 und 1926 ergibt entsprechend der allgemeinen Beruhigung des sozialen Lebens eine erhebliche Abnahme der Schlichtungsverfahren gegenüber 1924 um 11827, gegenüber 1925 um 7707 Fälle (gleich 71,77 und 2,35 v. H.) bei den Schlichtungsausschüssen, um 1705 und 668 Fälle (gleich 81,38 und 63,13 v. H.) bei den Schlichtern. Im gleichen Verhältnis ist eine starke Verminderung der Anträge auf Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen um 2171 und 1943 Fälle (gleich 68,00 und 65,53 v. H.) bei den von den ständigen Schlichtern und um 250 und 125 Fällen (gleich 68,30 und 51,87 v. H.) bei den vom Reichsarbeitsministerium behandelten Fällen erfolgt. Sowohl die Zahl der Schlichtungsverfahren als auch die der Anträge auf Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen zeigen also gegenüber den beiden Vorjahren einen Rückgang von rund zwei Drittel der Fälle.

Die Verhältniszahlen für die Erledigung der Schlichtungsverfahren und der Anträge auf Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen weisen im Jahre 1926 im allgemeinen das gleiche Bild wie in den Vorjahren 1924 und 1925 auf. Es wurden von den Schlichtungsverfahren im Vorverfahren bei den Schlichtungsausschüssen 27,40, bei den Schlichtern 20 v. H., durch Einigung vor der Kammer 10,49 und 12,56 und durch Schiedsspruch 54,67 und 67,44 v. H. der Fälle erledigt. Von den Schiedssprüchen wurden bei den Schlichtungsausschüssen von beiden Seiten 36,12, bei den Schlichtern 42,58 v. H. angenommen. Abgelehnt wurden von den Arbeitgebern bei den Schlichtungsausschüssen 36,83, bei den Schlichtern 36,50, von den Arbeitnehmern 13,72 und 16,00 und von beiden Seiten 5,66 und 4,56 v. H. der Schiedssprüche.

(Der Heimatdienst). Kau.

## Ein Zwiegespräch.

Durch die Tagespresse geht das nachstehende Zwiegespräch, das dem „Organ“, der Zeitschrift der nieder-schlesischen Eisenbahner, entnommen ist:

### Der Unorganisierte:

„Du dumme! Wir sind doch kein Herdenvieh, wir lassen uns nicht verkaufen — Es bilden Persönlichkeiten und Genie sich abseits vom großen Haufen. Wir geben keinem — wir sind zu stolz — Vertretung in unseren Geschäften. Kerle wie wir, aus kernigem Holz, vertrauen den eigenen Kräften. Ihr andern, die ihr euch organisiert, füttert Führer von „euren Gnaden“, und werdet dafür an der Nase geführt, Belogen, verkauft und verraten.“

### Der Organisierte:

„Nun schöpft erstmal Atem, du Musterjohn! Du verstehst das Verdrehen, will mir deuchten, Genie und Persönlichkeit? ? Stille davon! Die will ich mal näher beleuchten; Ich pflüg meinen Acker. Das Korn säe ich dann, und wenn mir's der Himmel läßt reifen, Dann kommst du geschlichen, du „Selbsti-der-Mann“, Mir frech nach den Garben zu greifen. Erkennst in dem Spiegel dein Bild noch nicht? Was bleibt da noch viel zu beweisen? Gemeinhin wird in der Welt solch ein Nicht Schmaroher und Spitzbub geheißt.“

Theisinger.

## Änderung des Betriebsrätegesetzes.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichstages hat in seiner Sitzung am 1. Februar beschlossen, beim Reichstag folgende Änderungen des Betriebsrätegesetzes zu beantragen:

Bei der Bildung der Wahlvorstände sollen möglichst auch die Minderheiten berücksichtigt werden. Deshalb wird für § 23 Absatz 1 vorgeschlagen:

„Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Dabei sollen Minderheiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“

Im Absatz 2 ist festgelegt, daß der Arbeitgeber den Wahlvorstand zu bestellen hat, wenn der Betriebsrat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bekümmert sich aber der Arbeitgeber nicht um die Bestellung eines Wahlvorstandes, so unterbleibt in diesen Fällen die Bildung eines Betriebsrates überhaupt. Das war zweifellos ein Mangel. Dieser soll nun dadurch beseitigt werden, daß ein oder mehrere Arbeitnehmer oder eine Gewerkschaft das Recht haben sollen, bei dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes die Bestellung eines Wahlvorstandes zu beantragen. Dieses Antragsrecht ist auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder einer von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden anderen Behörde gegeben. Ein neuer Absatz 3 des § 23 des Betriebsrätegesetzes soll dieses Antragsrecht wie folgt regeln:

„Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so bestellt auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern. Antragsberechtigt ist auch der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.“

Nach einem ergänzten Absatz 4 sollen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 auch Geltung haben, wenn ein Betrieb neu errichtet wird, oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrates vorgeschriebene Mindestzahl der Arbeitnehmer erreicht ist.

Nach dem bisherigen Absatz 4 soll die Wahl vom Wahlvorstand unverzüglich eingeleitet werden. Diese Vorschrift soll dahin ergänzt werden:

„Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn der Vorsitzende des Arbeitsgerichtes auf Antrag eines der nach Absatz 3 Antragsberechtigten durch einen neuen Wahlvorstand.“

Der § 45 des Betriebsrätegesetzes enthält als Schutzbestimmung bisher lediglich die Vorschrift, daß dem Arbeitgeber unterliegt, die Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechtes oder in der Übernahme des Amtes als Betriebsrats- bzw. Angelegenheitsmitglied zu beschränken. Diese Bestimmung soll erweitert werden, indem der Schutzbegriff auf alle sich aus dem Gesetz und dem Amt ergebenden Rechte ausgedehnt wird. Die Vorschrift des § 95 soll künftig heißen:

„Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.“

Der Absatz 5 des § 99 handelt von der Strafverfolgung wegen Übertretung der Vorschriften des Betriebsrätegesetzes. Diese Strafverfolgung trat bisher nur auf Antrag der Betriebsvertretung ein. Bestand also eine Betriebsvertretung nicht, so war eine Strafverfolgung zum Beispiel deshalb, weil der Arbeitgeber die Errichtung eines Betriebsrates hintertrieben hatte, gar nicht möglich. Dieser Mangel soll durch folgende Fassung beseitigt werden:

„Ist eine Betriebsvertretung nicht vorhanden, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb der Gewerbeaufsicht nicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde antragsberechtigt.“

Es ist anzunehmen, daß diese Beschlüsse des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages bei der Beratung des Etats des Arbeitsministeriums von der Vollversammlung des Reichstages angenommen werden und bei den bevorstehenden Betriebsräteahlen noch zur Anwendung kommen können.

## Die deutsche Einfuhr und Ausfuhr von Musikinstrumenten und Teilen von solchen im Jahre 1927.

Die deutsche Handelsstatistik stellt den auswärtigen Warenverkehr des deutschen Wirtschaftsgebietes dar. Wir haben nachfolgend nach der deutschen amtlichen Handelsstatistik ersichtlich gemacht, wieviel Musikinstrumente und Teile von solchen mit dem Auslande zur Einfuhr gelangt sind und wieviel Musikinstrumente und Teile von solchen

nach dem Auslande abgefuhr werden konnten. Die Mengenangaben erfolgen teils nach Gewicht (Dg. gleich 100 Kilogramm), teilweise auch nach Stück. Das Gewicht ist das Reingewicht der Ware im „olltechnischen Sinne. Die Werte sind — worauf wir ganz besonders aufmerksam machen — ohne Ausnahme in Tausend Reichsmark angegeben. Die Zahl 100 bei den Werten bedeutet infolgedessen einen Wert von 100 000 RM. Die Einfuhrwerte sind allgemein durch Schätzungen von Sachverständigen ermittelt, den Wertergebnissen der Ausfuhr liegen die vom Versender angemeldeten Werte zugrunde. Als Herkunftsland wird das Land angesehen, in dem die Ware in derjenigen Beschaffenheit erzeugt oder hergestellt ist, in der sie eingeführt wird, als Bestimmungsland dasjenige, für dessen Verbrauch die Ware dienen soll.

Soweit der Abschnitt „Tonwerkzeuge“ des deutschen Zolltarifes in Frage kommt, stellt sich Deutschlands auswärtiger Handel mit Musikinstrumenten und Teilen von solchen im ganzen betrachtet in den letzten drei Jahren wie folgt:

	1927	1926	1925
Einfuhr in Doppelzentner	6908	4720	2973
Zugehörige Werte in 1000 RM.	5499	4865	3508
Ausfuhr in Doppelzentner	195210	192214	224487
Zugehörige Werte in 10.000 RM.	100549	100387	112182

Die Einfuhr an Musikinstrumenten hat also den Mengen und Werten nach in den letzten Jahren ganz bedeutend zugenommen. Von 1925 auf 1926 stellt sich diese Mehreinfuhr nach den Werten berechnet auf 1,357 Millionen Reichsmark. Von 1926 auf 1927 stellt sich die Mehreinfuhr nach den Werten berechnet auf 1,634 Millionen Reichsmark. Was die Ausfuhr von Musikinstrumenten anbelangt, so ist diese nach den Werten berechnet von 1925 ab in jedem Jahre kleiner geworden. Von 1925 auf 1926 stellt sich die Abnahme auf 11,495 Millionen Reichsmark, von 1926 auf 1927 stellt sich die Abnahme der Ausfuhr auf 0,138 Millionen Reichsmark. Die Abnahme der Ausfuhr von 1925 auf 1926 ist in erster Linie auf die Wiedereinfuhr der 33 1/3 Prozent Wertzölle in England zurückzuführen. Diefem Wertzoll in Höhe von 33 1/3 Prozent des Wertes unterliegen auch heute noch in England sämtliche Musikinstrumente ohne jede Ausnahme sowie deren Teile und Zubehör.

In den vorstehenden Zahlen sind Sprechmaschinen (Phonographen, Grammophone usw.) sowie Sprechmaschinenwalzen nicht mit enthalten, da diese Erzeugnisse nicht unter den Abschnitt „Tonwerkzeuge“ des deutschen Zolltarifes fallen.

(Musik-Instrumenten-Zeitung).

## Lohnklasse und Arbeitslosenunterstützung.

Ein aufklärendes Schreiben hat der Präsident der Reichsanstalt den Landesarbeitsämtern und öffentlichen Arbeitsnachweifen zugehen lassen mit folgendem Hinweis:

„Nach § 105 Abs. 2 Satz 1 AWWG. ist für die Zugehörigkeit der Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse das Arbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Es bestehen Zweifel darüber, wie diese Vorschrift in den Fällen auszulegen ist, in denen Arbeitslosenunterstützung bereits einmal gewährt war, dann vor Erschöpfung des Anspruches eine Unterbrechung eingetreten ist und nunmehr erneut Unterstützung beantragt wird, muß der Arbeitslose nach einer solchen Unterbrechung mit Rücksicht auf die — häufig anders entlohnte — Zwischentätigkeit erneut in eine Lohnstufe eingestuft werden, oder bleibt die frühere Lohnklasse für die ganze Dauer der Unterstützungs-Periode maßgebend? Ein Teil der Praxis hält die Neueinstufung für notwendig und stützt sich dabei auf den Wortlaut des Gesetzes. Der andere Teil legt die frühere Lohnklasse weiterhin zugrunde, weil § 105 Abs. 2 nur den Hauptfall nämlich die Einstufung des Arbeitslosen beim ersten Antrage auf Unterstützung im Auge habe und diese Einstufung solange weiter zu gelten habe, bis nach § 95 Abs. 4 durch Erwerb einer neuen Anwartschaft die alte Anwartschaft erloschen sei.“

Mir scheint die zweite Auslegung sowohl dem Sinne des Gesetzes zu entsprechen, als auch aus praktischen Gründen den Vorzug zu verdienen. Die jedesmalige Neueinstufung der Arbeitslosen in eine Lohnklasse würde für die Arbeitsämter eine Mehrbelastung bedeuten, ohne daß ein sachlicher Nutzen erkennbar wäre. Auch würde die Aussicht, sich durch eine niedriger entlohnte Zwischenbeschäftigung den Restanspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu schmälern, bei den Arbeitslosen eine Abneigung gegen solche Zwischenbeschäftigungen auslösen, während deren Uebernahme gerade erwünscht ist.

Aus diesen Gründen empfehle ich den Landesarbeitsämtern und den öffentlichen Arbeitsnachweifen, von einer Neueinstufung der Arbeitslosen nach Unterbrechungen abzusehen, solange keine gegenteilige Entscheidung des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung vorliegt.“

## Die Deutsche Bauausstellung in Berlin der Welt- und Bauplatz Deutschlands.

Der Verein Bauausstellung, der Träger der deutschen Bauausstellung Berlin 1930, gibt in den nächsten Tagen das Programm seines Wettbewerbes um einen Bebauungsplan für sein Ausstellungsgelände heraus. Aus diesem Anlaß wurden in der letzten Mitgliederversammlung interessante Mitteilungen über das Ausstellungsprogramm gemacht. Als die zentrale Fachausstellung der deutschen Bauwirtschaft soll die Ausstellung als Welt- und Bauplatz Deutschlands entwickelt werden. Hier soll das Bauen selbst sich darstellen als der große richtunggebende Arbeitsvorgang im gesamten deutschen Arbeitsprozeß, von dessen produktiver Richtung unsere gesamte kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung bestimmt wird.

Es gilt, ein lebendiges Kraftzentrum zu schaffen, in dem alle Kräfte des Aufbaues zusammenwirken, um aus den wirtschaftlichen und technischen Grundelementen der werktätigen Arbeit, aus denen sich die Bauausstellung zusammensetzt, die Lösung jener wesentlichen Gestaltungsprobleme des wirtschaftlichen und sozialen, des kulturellen und künstlerischen Lebens zu entwickeln, die sich für die große materielle und ideelle Arbeit des Bauwesens als des Schlüsselgewerbes in unserer Zeit des Ueberganges zu neuer Lebensgestaltung ergeben. So kann in der Tat die Deutsche Bauausstellung ein Instrument des sozialen und kulturellen Fortschrittes werden, dessen Wert und Wirkung mit den Jahren zwangsläufig wachsen wird.

Demgemäß sieht auch der Wettbewerb im programmatischen Mittelpunkt der ganzen Ausstellung die Anlage eines Welt- und Bauplatzes als Stätte werktätiger Arbeit vor, wo vorbereitet und erprobt wird, was die Produktivität des Bauhandwerkes in jedem Sinne zu höchster Leistung zu steigern vermag.

Den deutschen Architekten aber wird damit eine geringere Aufgabe gestellt, als für unsere Zeit die Werkstatt zu schaffen, die, mit dem ganzen technischen und künstlerischen Können unserer Zeit, für das neue Bauhandwerk von der gleichen Bedeutung werden kann, wie sie die alten Dombaustätten besaßen, die, an einem großen Bauwerk immer neu schaffend, schließlich alle Bauaufgaben ihrer Zeit mit ihrem Geist erfüllten.

## Für die mit anläßlich meines 50jährigen Mitbets- und Gesellenjubiläums

erwiesenen Ehrungen sage ich allen Berliner Kollegen, sowie auch den auswärtigen, die mich schriftlich gratulierten,

## herzlichen Dank.

Berlin, den 15. Februar 1928.

Sermann Feist.

Unserm langjährigen verehrten

Unterkassierer

Emil Braß nebst Gemahlin

zu ihrer am 21. Februar 1928 stattgefundenen

Silberhochzeit

ein von Wehringhausen

bis Oberhagen schallendes

Hoch!

Die Kollegen des Ortsvereins Hagen.

## Einheitliche Vereinsabzeichen



Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manschettentüpfel angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.